



14.03.2023

**Umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB****Regierung von Oberfranken – 14.02.2022**

Gegen die betreffende Bauleitplanung sind grundsätzliche Einwände von hier aus nicht veranlasst.

Aus agrarstruktureller Sicht wird gebeten, zu prüfen, ob die im Nordosten vorgesehene, von dem restlichen Geltungsbereich leicht abgesetzte Flurnummer 317 aus dem Planungsgebiet aufgrund seiner überdurchschnittlichen Bodengüte herausgenommen werden könnte; dieses Flurstück liegt mit einer Ackerzahl von 40,73 hinsichtlich seiner Bonität erheblich über dem Landkreisdurchschnitt.

Die naturschutzfachlichen Belange werden von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth in das Verfahren eingebracht; um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Auch bitten wir darum, uns nach Verfahrensabschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) zuzuleiten.

**Beschlussvorschlag**

*Die Hinweise zur Bodengüte werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung durch eine Planänderung ist leider nicht möglich, da die Flächengröße erforderlich ist, um die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz realisieren zu können. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hatte keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.*

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost – 11.02.2022**

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine prinzipiellen Einwände. Es wird jedoch auf die Lage des Planungsgebietes in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet hingewiesen, wo nach Grundsatz B I 2.2.1 des Regionalplans Oberfranken-Ost den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll. Es wird daher eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

**Beschlussvorschlag**

*Die Hinweise zur Bodengüte und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung durch eine Planänderung ist leider*

*nicht möglich, da die Flächengröße erforderlich ist, um die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz realisieren zu können. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hatte keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.*

## **Landratsamt Bayreuth – 02.03.2022**

### **I. Baurecht**

Aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten allerdings nachstehende Hinweise und Informationen im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen:

1. Der Planteil (= Bebauungsplan) bedarf einer grundlegenden Überarbeitung bzw. Ergänzung! Der Bebauungsplan ist übersichtlich, strukturiert und inhaltlich vollständig aufzubauen. Alle notwendigen Informationen, Festsetzungen, Hinweise und Verfahrensvermerke müssen auf dem Planteil enthalten sein. Wir empfehlen die einzelnen Abschnitte gegliedert und nummeriert darzustellen.

Dabei sollte zwischen I. Präambel, II. Zeichnerische Festsetzungen, III. Textliche Festsetzungen, IV. Hinweise und V. Verfahrensvermerke unterschieden werden. Die bloße Darlegung bzw. Ausweisung einer Legende/Planzeichenerklärung ist unzureichend.

Wir verweisen zur allgemeinen Information an dieser Stelle auch nochmals darauf, dass der Planteil eines Bebauungsplanes durch eine Art "gedanklicher Schnur" mit dem ausgefertigten Text der Satzung derart verknüpft sein muss, dass seine Identifizierung ohne Weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 N 16.1285).

Gleichzeitig verweisen wir insofern auch nochmals auf Kapitel IV, 5.3, Rn. 7f. (S. 151f.) und Anhang A (S. 204) der Planungshilfen für die Bauleitplanung (p 18/19).

2. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Darstellung/Symbolik gem. der Planzeichenverordnung (PlanZV) wiederzugeben. So ist im Bebauungsplan (wie richtigerweise auch in der Begründung beschrieben wird) ein „sonstiges Sondergebiet“ (SO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO auszuweisen.

Im Flächennutzungsplan ist hingegen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für die zukünftige Anlage eine „Sonderbaufläche“ (S) darzustellen.

3. Im Bebauungsplan ist innerhalb der zeichnerischen Darstellung zwingend eine Nutzungsschablone zu ergänzen bzw. einzuzeichnen.
4. Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Planzeichnung/Ausschnitt mit den bestehenden Verhältnissen (Flächenausweisungen) zu ergänzen. Insoweit ist insbesondere der Unterschied der Änderung auch zeichnerisch herauszuarbeiten bzw. darzulegen.

## II. Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch im wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich Karst.

Auf das naheliegende Wasserschutzgebiet (Scherleithen) sowie die Beachtung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) müssen beachtet werden.
- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben. Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken.

Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Kommune als Unterhaltsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

Gemäß dem Vorentwurf „Photovoltaikanlage Neuhaus“ vom 06.12.2021 fällt kein häusliches oder anderes gewerbliches Schmutzwasser an.

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht vorgesehen. Vielmehr soll das Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickert werden. Dies gilt auch für das Oberflächenwasser des Betriebsgebäudes.

Auf die Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wird bereits in der Begründung zum Vorentwurf hingewiesen. Diese Regelwerke bzw. Vorschriften gilt es zu beachten und einzuhalten.

Sofern ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss festgestellt werden sollte, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Bei längeren Baumaßnahmen oder Wartungsarbeiten sind Mobiltoiletten bereitzustellen.

Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof am Verfahren zu beteiligen. Auf dessen Stellungnahme wird ggf. im Übrigen verwiesen.

### **III. Sonstiges**

Von Seiten der weiteren Fachstellen (Kreisbrandrat, FB 20 – Kommunales, FB 40 – Abfallrecht, FB 40 – Bodenschutzrecht, FB 45 – Immissionsschutzrecht und FB 50 – Gesundheitswesen) wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.

Von Seiten der Fachstelle FB 45 – Naturschutz wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen. Wir bitten dahingehend nochmals eigenständig mit der entsprechenden Fachstelle in Kontakt zu treten.

Wir bitten, uns über den weiteren Fortgang dieser Bauleitplanung zu informieren und im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

#### Beschlussvorschlag

##### **Zu I. Baurecht**

*Dass seitens des Landratsamtes keine grundsätzlich Bedenken zum Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Hinweise werden berücksichtigt:*

- *Zum Entwurf wird ein Bebauungsplan mit übersichtlichem Planblatt mit Präambel, Festsetzungen, Hinweise und Verfahrensvermerke in einem Plan erstellt.*
- *Als Art der baulichen Nutzung wird ein „sonstiges Sondergebiet“ (SO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO festgesetzt mit der Zweckbindung Photovoltaik - Freiflächenanlage.*
- *Im Flächennutzungsplan wird gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eine „Sonderbaufläche“ (S) dargestellt.*

*Das Vorhaben wird im Bebauungsplan durch die Definition der GRZ als Maß der baulichen Nutzung und durch die Festlegung der Bauhöhen für die Art des Vorhabens ausreichend dargelegt. Auf die Darstellung der Nutzungsschablone wird verzichtet.*

*Die FNP – Änderung wird ergänzt.*

##### **Zu II. Wasserrecht**

*Die Hinweise des Sachgebiets Wasserrecht zum naheliegende Wasserschutzgebiet (Scherleithen) in Verbindung mit der Lage im wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich (Karst) werden zur Kenntnis genommen.*

*Für das Vorhaben ist eine breitflächige Versickerung festgesetzt, siehe B. 4.5, eine Einleitung in Gräben, oder Vorfluter ist nicht vorgesehen.*

*Die Modultische werden durch Rammprofile verankert, für die Trafostationen sind keine Fundamente erforderlich, die auch ohne Bauwasserhaltung hergestellt werden können.*

*Der Umgang wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird bei der Ausführung berücksichtigt und unter Hinweis (E) im Planblatt aufgenommen.*

*Die Hinweise zu Gräben und Dränagen und bei der Bauausführung (Mobiltoiletten) werden bei der Ausführung berücksichtigt.*

*Das Wasserwirtschaftsamt Hof wird am Verfahren beteiligt.*

### **Zu III. Sonstiges**

*Dass von den Fachstellen (Kreisbrandrat, FB 20 – Kommunales, FB 40 – Abfallrecht, FB 40 – Bodenschutzrecht, FB 45 – Immissionsschutzrecht und FB 50 – Gesundheitswesen) keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen wurden, wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Fachstelle FB 45 – Naturschutz wurde nochmals zur Planung angefragt und hat eine Antwort vorgelegt, die im Folgenden in die Abwägung eingestellt wird.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit den oben genannten Änderungen fest.*

### **UNB – Mail vom 08.11.2022**

Da die Planung im Vorfeld abgesprochen wurde, bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Punkte sollten jedoch ergänzt werden:

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Feldlerche, Zauneidechse) ist zu gewährleisten.

Hierzu ist ein entsprechendes Monitoring erforderlich, welches die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Maßnahmen gewährleistet.

Die geplanten Maßnahmen sollten im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für die Pflanzungen ist ausschließlich autochtones Pflanzmaterial zu verwenden.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der UNB werden bei der Planung berücksichtigt:*

- *Autochthones Pflanzgut*
- *Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist erfolgt, eine saP wurde erstellt, die Ausgleichsflächen wurden mit der UNB abgestimmt.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit den oben genannten Änderungen fest.*

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 14.02.2022**

Die Gemeinde Aufseß plant die Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Neuhaus". Es sollen landwirtschaftliche Flächen künftig als Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden.

Der geplante Geltungsbereich umfasst die FINr. 317, 318, 319, 321, 322/2 und 323/2 der Gemarkung Neuhaus mit einer Fläche von 12,00 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich um Flächen mit z.T. günstigen Erzeugungsbedingungen, die gut zu bewirtschaften sind. Die Ertragsmesszahlen der Flurnummern 317, 318 und 319 liegen jeweils bei 40, die der weiteren Flurnummern zwischen 29 und 32.

Gemessen am Durchschnitt des Landkreises mit einer Ertragsmesszahl von 36 weist somit der überwiegende Teil des Planungsgebietes überdurchschnittliche Ertragsvoraussetzungen auf.

Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Aufgrund knapper werdender landwirtschaftlicher Flächen sind die Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen steigend. Auch aus diesem Grund ist es absolut notwendig, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

**Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2019) sollen laut Zi. 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Bisher ungestörte Landschaftsteile sollen erhalten bleiben.**

Grundsätzlich (LEP Zi. 5.4.1) sollen insbesondere hochwertige Böden nur in dem **unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden**; dem Erhalt hochwertiger Böden kommt auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Dies ist auch für Ausgleichsflächen zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten. Für die bäuerlich geprägte Agrarstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern.

Im Regionalplan Oberfranken-Ost wird gefordert, dass Bereiche mit günstigen Erzeugungsbedingungen vorwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur im unbedingt notwendigen Umfang für den anzustrebenden Ausbau der Siedlungen und der Infrastruktur in Anspruch genommen werden sollen. Für alle Mittelbereiche gilt hier: Die Land- und Forstwirtschaft soll zur Sicherung von Arbeitsplätzen, als wesentlicher Produktionszweig und zur Pflege der Kulturlandschaft erhalten und gestärkt werden.

Es ist deshalb notwendig, den Flächenverbrauch, auch wenn er für umweltfreundliche regenerative Energieerzeugung genutzt werden soll, so gering wie möglich zu halten. Weiterhin ist unbedingt darauf zu achten, dass Landschaftsteile als Gesamtheit erhalten bleiben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Abstände und die Höhen der im Rahmen der Kompensation geplanten Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt. Die regelmäßige Pflege der Grünflächen hat derart zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.

Das Plangebiet wird teilweise von unbefestigten Feldwegen begrenzt. Es ist bei der Einzäunung des Plangebietes darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Die Betreiber der Photovoltaikanlage sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit rotierenden Maschinen zu Steinschlägen kommen kann, aus denen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

**Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich durch die geplante Maßnahme unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ergeben. Dem Grundsatz des LEP, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entlang von Infrastrukturein-**

**richtungen (Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversationsstandorten) errichtet werden sollen, wird hier in keinsten Weise nachgekommen. Nach den Agrarberichten (gemäß § 5 Landwirtschaftsgesetz) sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck sind eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.**

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Einspeisung ist die Abgrenzung der geplanten Anlage erforderlich. Eine Abgrenzung der Anlage auf Bodenstandorte die hinsichtlich der Bodengüte unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, ist aufgrund der heterogen verteilten von Bodenstandorten unterschiedlichster Bodengüte nicht möglich.*

*Im Gemeindegebiet von Aufseß liegen keine Vorbelastungen durch technische Infrastruktur im Sinne des LEP (6.2.3) vor. Insofern kommt einer möglichen Störwirkung des Vorhabens auf den Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst bzw. der Einbindung der Anlage in die Landschaft ein besonderes Gewicht zu. Dies ist am vorliegenden Standort durch bestehende Eingrünung und geplanter Eingrünung möglich.*

*Der Belang Bodengüte wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch sind auch weitere Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, wie Landschaftsbild im Naturpark „Fränkische Schweiz und Veldensteiner Forst“ und die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Erzeugung erneuerbarer Energien.*

*Bei der Pflanzung sind ausreichend Abstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eingehalten.*

*Die Pflege und Entwicklung der Fläche sowie der ausreichende Abstand des Zaunes zum Weg und die Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen wird im Bebauungsplan berücksichtigt.*

*In der Abwägung gewichtet die Gemeinde Aufseß die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Flächen für erneuerbarer Energien höher ein, um langfristig einen Betrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Gemeinde Aufseß hält daher am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit den oben genannten Änderungen fest.*

## **Wasserwirtschaftsamt Hof – 14.02.2022**

### **1. Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch im wasserwirtschaftlich sensiblen Karstgebiet. Bei Baumaßnahmen ist dies grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die Eingriffstiefen zur Fundamentierung belaufen sich im Falle von PV-Anlagen im Regelfall zwischen 1,5 – 2 m Tiefe. Wir teilen daher die Auffassung des Planers, das auf dem Höhenplateau der Karsthochfläche mit Eingriffen in das Grundwasser nicht zu rechnen ist.

### **2. Bodenschutz**

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes soll das Schutzgut Boden mit seinen Bodenfunktionen möglichst gesichert und im Zustand erhalten werden.

Grundlage für die Beurteilung des Schutzgutes Boden in derartigen Fällen ist der Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ des Bayerischen Geologischen Landesamtes (2003).

Hierbei sind die einzelnen Bodenfunktionen (siehe § 2 Abs. 2 BBodSchG) im Vorfeld einer geplanten Baumaßnahme zu erheben und hinsichtlich ihres Funktionserfüllungsgrades zu bewerten.

In einem weiteren Schritt sind die Einwirkungen und Veränderungen durch die geplante Baumaßnahme auf die einzelnen Bodenfunktionen zu prognostizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen von Bodenbeeinträchtigungen zu beschreiben (siehe auch Kap. 1.3 des o.g. Leitfadens).

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des WWA werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise im Bebauungsplan zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Ausführung ergänzt.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit den oben genannten Änderungen fest.*

**Bayerischer Bauernverband – 15.02.2022**

Die Festsetzung der Abstände zu den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen begrüßen wir und halten wir auch dringend für erforderlich. Auch während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs vermieden werden. Während der Hauptbestellzeiten im Frühjahr und Herbst sowie der Haupterntezeit wären Einzelabstimmungen erforderlich. Eine Behinderung von Arbeitskettens mit hohem Stundenkostensatz gilt es zu vermeiden. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind möglicherweise erhöhte Anforderungen an den Ausbau- und Unterhaltsanspruch der Wege verbunden. Der höhere Ausbau und Unterhaltsaufwand an den Wegen ist angemessen umzulegen. Den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche als Ackerland bedauern wir besonders.

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des BBV werden bei der Ausführung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit den oben genannten Änderungen fest.*

**Kreisheimatpfleger – 28.02.2022**

Zeitlichen Engpässen geschuldet verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Stellungnahme. Wir werden im Hauptverfahren unsere Stellungnahme dazu abgeben.

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Kreisheimatpflegers werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aufseß hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit den oben genannten Änderungen fest.*